

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 28.11.2022

Nr.: 23

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 179 3. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ 369
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 180 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl der am 29. Januar 2023 - Bekanntgabe Wahltermin..... 370
 - 181 Stellenausschreibung für die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Jerichow 370
 - 182 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 - Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern in Wahlvorständen und im Wahlausschuss..... 372
 - 183 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ 372

- 184 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Ziegelei - Parey")374

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 185 Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund376
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

179

Stadt Möckern

3. Änderungssatzung**der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 10.11.2022 die 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | UHV „Ehle/Ihle“ | 10,99 €/ha |
| b) | UHV „Nuthe/Rossel“ | 8,37 €/ha |
| c) | UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 10,71 €/ha |

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**

- | | | |
|----|----------------------------|-----------|
| a) | UHV „Ehle/Ihle“ | 7,26 €/ha |
| b) | UHV „Nuthe/Rossel“ | 1,78 €/ha |
| c) | UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 6,75 €/ha |

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Möckern, 10.11.2022

(Siegel)

gez. Krüger
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

180

Stadt Jerichow

**Wahlbekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023****Bekanntgabe Wahltermin**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt die Wahlleiterin der Stadt Jerichow bekannt, dass der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 24. November 2022 beschlossen hat, gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Jerichow, am Sonntag, dem 29. Januar 2023 stattfinden zu lassen.

Erreicht dabei kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (§ 30 Absatz 8 KWG LSA), wird am Sonntag, den 19. Februar 2023 eine Stichwahl (§ 30a Absatz 1 KWG LSA) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Jerichow, 25.11.2022

gez. Schünicke
Wahlleiterin

181

Stadt Jerichow

**Stellenausschreibung für die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen Bürgermeisters**

In der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (m/w/d) durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow liegt mit ihren 12 Ortschaften im Landkreis Jerichower Land und hat rund 6.900 Einwohner.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat eine verkehrsgünstige Lage zur B 1 und B 107 sowie zur A 2. Mit dem Bahnanschluss des Regionalexpress RE 1 pendelt man im Stundentakt zwischen Magdeburg und Frankfurt/Oder über Berlin.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Zeit leitet als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter die Verwaltung und vertritt und repräsentiert die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Zur Gemeindeverwaltung gehören neben der Verwaltung auch der Bauhof, zwei Grundschulen, eine Sekundarschule, acht Kindertageseinrichtungen und drei Jugendclubs. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt auch die Leitung des Hauptamtes.

Das Amt ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der KomBesVO gewährt.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet **am Sonntag, dem 29.01.2023** eine eventuell erforderlich werdende **Stichwahl am Sonntag, dem 19.02.2023** statt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Dauer von sieben Jahren gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA). Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Die schriftliche Bewerbung um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist mit vollständigen Unterlagen und unter Angabe von Namen und Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung

an die

Stadt Jerichow
Kennwort „Bürgermeisterwahl 2023“
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

innerhalb der Einreichungsfrist zu richten.

Die Bewerbung muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 59 Wahlberechtigten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Entsprechende Formblätter können bei der Wahlleiterin angefordert werden. Weitere nötige Unterlagen werden, soweit möglich, auf der Internetseite der Stadt Jerichow zur Verfügung gestellt.

Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen und für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung ein erweitertes Führungszeugnis und eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Dienstag, dem 03. Januar 2023, 18.00 Uhr. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich am 17. Januar 2023, um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 55, 39319 Jerichow, den Bürgern vorzustellen.

Die Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez. Schünicke
stellv. Bürgermeisterin

Stadt Jerichow

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023

Aufforderung an die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer in den Wahlvorständen und als Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses

Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, dem 29. Januar 2023, eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 19. Februar 2023 statt.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird in 12 Wahlbezirke (Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck) gegliedert. Zusätzlich wird 1 Briefwahlvorstand eingerichtet. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Für jeden Wahlvorstand werden bis zu 8 Beisitzer berufen.

Die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen sind aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Tag dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte zur Berufung vorzuschlagen.

Zur Durchführung und Vorbereitung der Bürgermeisterwahl ist zudem ein Gemeindegewahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und bis zu 6 ehrenamtlich tätigen Besitzern sowie ihren Stellvertretern. Bei der Berufung sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen sind aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Tag dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte zur Berufung vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich an die Wahlleiterin zu richten. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nicht Beisitzer bzw. Stellvertreter in den Wahlvorständen bzw. im Wahlausschuss sein.

Nach Ablauf der o. g. Frist werden gem. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) die Beisitzer für die Wahlvorstände unverzüglich berufen.

Auf die Regelungen der §§ 13 Absätze 1 bis 3; 9 Abs. 1 a und 10 Abs. 1 a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hingewiesen.

Jerichow, den 25.11.2022

gez. Schünicke
Wahlleiterin

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“

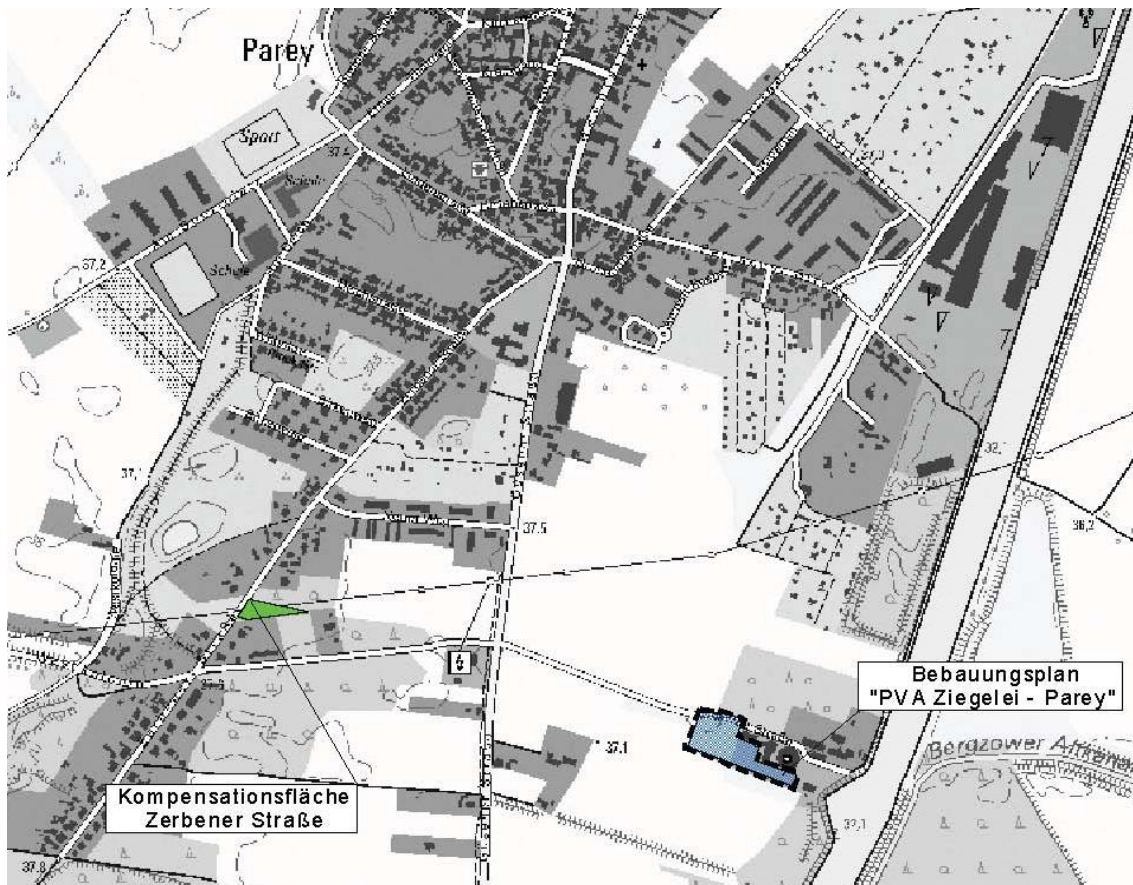
Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 mit dem Beschluss BV/155/2019-2024 die Satzung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ in der Fassung vom April 2022 beschlossen und die Unterlagen zur Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingereicht.

Die Genehmigung des Bebauungsplans der Gemeinde Elbe-Parey OT Parey „Photovoltaikanlage Ziegelei-Parey“ wurde mit Aktenzeichen 63 10-2022-01839 am 05.10.2022 durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei - Parey“ der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten im Parallelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Parey, Güsener Straße 18, auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 771/72 und 10066 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Parey. Da der naturschutzfachliche Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden kann, ist zusätzlich eine Kompensationsfläche in Parey an der Zerbener Straße auf einer Teilfläche des Flurstücks 10013 der Flur 9 Gemarkung Parey erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser und die Lage der externen Kompensationsfläche sind in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Satzung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Satzung des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey" tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey den, 18.11.2022

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

184

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Ziegelei - Parey")

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 mit dem Beschluss BV/157/2019-2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom April 2022 beschlossen und die Unterlagen zur Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingereicht.

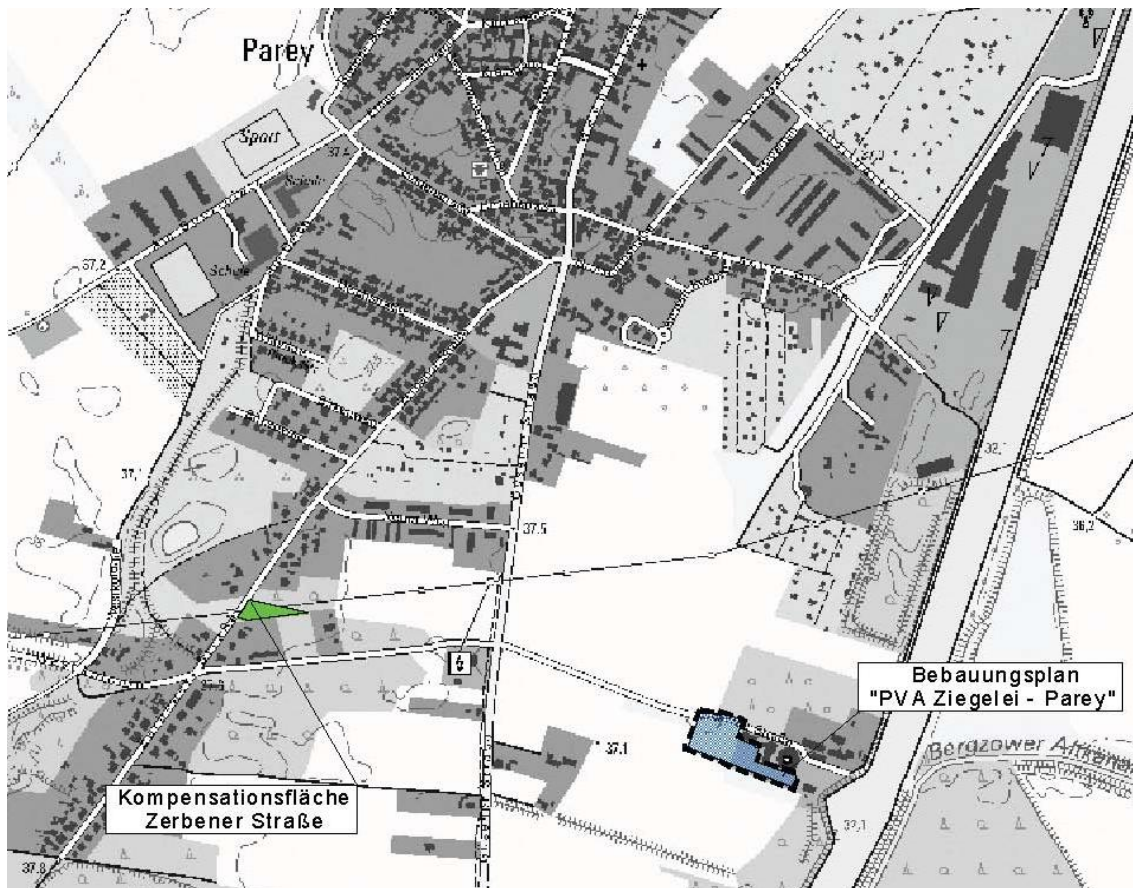
Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey wurde mit Aktenzeichen 63 10-2022-01492 am 05.10.2022 durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey wirksam. (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Ziegelei Parey") und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten im Parallelverfahren.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Parey, Güsener Straße 18, auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 771/72 und 10066 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Parey.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei - Parey“ und der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Elbe-Parey den, 18.11.2022

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

185

Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund

**Neufassung der Verbandssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund****Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.09.2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Siegel**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund", nachfolgend Verband genannt und ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Wahlitz, Dorfstraße 9a der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund.

§ 2**Verbandsmitgliedschaft/Verbandsgebiet**

1. Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Gommern (vor Eingemeindungen) mit ihren Ortschaften Dannigkow, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Vehlitz und Wahlitz und die Gemeinde Biederitz mit der Ortschaft Gübs (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt).
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, es wird durch die Gemarkungsgrenzen der genannten Ortschaften bestimmt.
3. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.
4. Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der beabsichtigte Austritt ist mindestens 2 Jahre vorher, durch eingeschriebenen Brief, anzukündigen und hat den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.
5. Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss oder die Kündigung eines Mitgliedes aus zwingendem Grund bleibt davon unberührt
6. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 3**Aufgaben des Verbandes**

1. Aufgabe des Verbandes ist:
 - a) die Versorgung des Gebietes der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser erfolgt privatrechtlich,
 - b) die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet).
 - c) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des Verbandes.Dafür plant, baut, unterhält, erneuert, verbessert, betreibt und verwaltet der Verband die erforderlichen Anlagen. Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.

2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die ihnen gehörenden Grundstücke einschließlich der öffentlich gewidmeten Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird. Die Nutzung bezieht sich auf die technischen Anlagen des Verbandes.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Vertreter sollen Einwohner der Ortschaften sein. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter. Bis 1000 Einwohner werden pro Ortschaft je 500 Einwohner 1 Vertreter, ab 1001 Einwohner 2 Vertreter pro Ortschaft entsandt. Die am 31.12.2022 entsandten Vertreter der Verbandsversammlung bleiben bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Amt. Gleiches soll für die Mitglieder des Betriebsausschusses gelten. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die am 31. Dezember des vorletzten Jahres durch das zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und bis zu zwei namentlich bestimmte Stellvertreter fest (Stimmführer). Die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern nach der jeweiligen Kommunalwahlperiode nach dem für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt und dem Verband schriftlich benannt. Die Vertreter können im begründeten Falle vom Stadtrat der entsendenden Kommune abberufen werden. Gleiches gilt für die Stimmführerschaft.
2. Jedes Verbandsmitglied bestimmt gleichzeitig einen Stellvertreter je entsendeten Vertreter. Diese treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder die Wählbarkeit verlieren. Die Stellvertreter können sich untereinander gegenseitig vertreten. Die Vertreter bzw. Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt, Wiederbestimmung, auch mehrmalig, ist zulässig. Es können nur Personen entsandt werden, die die Wählbarkeit besitzen.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Körperschaft berichtspflichtig und können jederzeit von dieser abgewählt werden.
4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht im Rahmen der Gesetze die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt über folgende Punkte:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 2. Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
 5. Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, mit den vorgeschriebenen Inhalten (für Nachträge gilt entsprechendes), die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 250.000 € (Euro) übersteigen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 6. die Stellungnahme zum jährlichen Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und zum Ergebnis von überörtlichen Prüfungen.
 7. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
 8. Festsetzung von eventuellen Umlagen oder Beiträgen für die Verbandsmitglieder,

9. Erwerb oder Veräußerungen von Grundstücken, die Verfügung über Verbandsvermögen, Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (Euro) überschreiten,
 10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (Euro) überschreiten,
 11. Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 250.000 € (Euro) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Ausschreibung),
 12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen
 13. Wahl des Verbandsausschusses, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der jeweiligen Stellvertreter,
 14. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 16. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 17. die Übertragung der Betriebsführung an Dritte.
2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder die Mehrheit des Verbandsausschusses dies in Schriftform, unter Angabe der Gründe, verlangt.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung ein. Die Einladung muss den Zeitpunkt, den Ort sowie die Tagesordnung angeben. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Auf umfangreiche Unterlagen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können, ist hinzuweisen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit fordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
5. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Zu Beginn der Verbandsversammlung sind die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

2. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen, § 9 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit durch Abstimmung und Wahl.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Stimmführer abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Beschlüsse für
 - den Beitritt und Austritt von Mitgliedern
 - die Auflösung des Verbandesdiese Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie die Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.

§ 10

Niederschrift

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist unter Angabe des Tages, des Ortes der Sitzung, der Tagesordnung, der Name der anwesenden Vertreter, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse (bei nicht einstimmigen Beschlüssen mit Angabe der Stimmenverhältnisse) eine Ergebnisseniederschrift zu fertigen. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsgeschäftsführer und sofern eingesetzt - vom Schriftführer zu unterzeichnen. über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn anlässlich der nächsten Verbandsversammlung kein Widerspruch erhoben wird und ein weiterer Vertreter diese unterzeichnet.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie zwei Stellvertreter. Sie werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 5 bis 7 keine Anwendung. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sein.

§ 12

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit den §§ 46 und 48 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Vertretern, davon mindestens 1 Vertreter pro Verbandsmitglied. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Verbandsausschusses mit beratender Stimme.
2. Die Vertreter des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt (Analog § 11 Satz 3 ff. gewählt wird).

3. Im Falle der Verhinderung werden die Vertreter des Verbandsausschusses durch ihren Stellvertreter vertreten.
4. Die Vertreter des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Scheidet ein Vertreter des Verbandsausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erforderlich. Die am 31.12.2022 entsandten Vertreter des Verbandsausschusses bleiben bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Amt.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet den Verbandsausschuss.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltung, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt insbesondere über folgendes

1. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. Angelegenheiten, die unter den Wertgrenzen des § 6 Abs. 1 Ziffer 9 bis 11 und über den Wertgrenzen des § 18 Abs. 3 liegen
3. Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 aufwärts
4. Empfehlung zum Vorschlag des Abschlussprüfers.

§ 14

Einberufung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist nach Notwendigkeit aber mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses

1. Jeder Vertreter des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
3. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 16

Beschlüsse des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 17

Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt, Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
3. Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Ein Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

5. Die Verbandsversammlung bestimmt den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer. Er ist ehrenamtlich tätig.

§ 18

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

1. Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und ist für deren Durchsetzung verantwortlich. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Verbandsgeschäftsführer führt das Dienstsiegel und fertigt die Satzungen aus.
2. Er trifft Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), eine solche Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 Euro je Einzelfall,
 - b) die Verfügung über Vermögensgegenstände, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 100.000 Euro je Einzelfall,
 - c) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten,
 - d) die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.
4. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Geschäftsanweisungen für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kassenführung.

§ 19

Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 20

Rechte und Pflichten der Vertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie haben Anspruch auf Sitzungsentgelt, der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich Aufwandsentschädigung. Sitzungsentgelt und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 21

Satzungen, Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte

1. Der Verband erlässt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen, in denen auch der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt wird.
2. Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Kostenerstattungen, Gebühren und Entgelte und erlässt dafür entsprechende Satzungen bzw. Regelungen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 22

Verbandsumlage

1. Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte nicht gedeckt werden können, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben.

2. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgebend sind die Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes vom 30. Juni des Vorjahres. Der Umlagebedarf, die Verteilung und die Fälligkeit sind im Wirtschaftsplan festzulegen.
3. Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

§ 23

Übernahme vorhandener Anlagen

Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband unentgeltlich alle ihnen gehörenden Anlagen, die dem Verband zur Erfüllung der gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

§ 24

Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

Der Verband gestaltet seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Für den Vertrag gilt § 26 entsprechend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.
3. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsausschuss zuständig ist. Die Vermögensverteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die Auseinandersetzung zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
3. Die Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen. Die zentrale Kläranlage einschließlich der Ablaufleitung wird an die Verbandsmitglieder übereignet, die diese Anlage gemeinsam nutzen.
4. Danach verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Anlagevermögen auf sie übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand sowie für die Gesellschaftsanteile an der Heidewasser GmbH. Auch diese sind im Falle des Austritts einer Gemeinde bzw. der Liquidation des Verbandes entsprechend quotaal zurück zu übertragen.

§ 27 Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsglieder nach den für diese geltenden Vorschriften (Hauptsatzungen).
3. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und umfangreiche Dokumente als Bestandteile von Satzungen u. a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz und dem Rathaus Gommern, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Ziffer (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
4. Der Wirtschaftsplan wird abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz und dem Rathaus Gommern, öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wahlitz, den 27.09.2022

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Landkreis Jerichower Land
Rechtsamt/Kommunalausicht

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund

hier: Genehmigung

Verfügung

Ich genehmige die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs am 27. September 2022, Beschluss-Nr. I / 09 / 2022, beschlossenen Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund mit Wirkung zum 01.01.2023.

Begründung

I.

Der TAWZ Wahlitz-Menz-Gübs hat auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 27. September 2022 die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund beschlossen und hier mit Schreiben vom 30. September 2022 am 5. Oktober 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA der Landkreis Jerichower Land

Die Satzung ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Der TAWZ Wahlitz-Menz-Gübs erfüllt bislang für die Gemeinde Biederitz, hier für die Ortschaft Gübs und für die Stadt Gommern, hier für die Ortsteile Wahlitz und Menz, die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung. Der Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ erfüllt für die Stadt Gommern, hier für die Ortsteile Dannig-

kow, Karith/Pöthen, Ladeburg und Vehlitz, die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung. Nunmehr wird der Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern aufgelöst und die entsprechenden Ortsteile werden zum 01.01.2023 in den Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs eingegliedert. Der Name des Zweckverbandes lautet Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund. Die Verbandssatzung ist materiell nicht zu beanstanden. Die Genehmigung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, in 39104 Magdeburg eingelegt werden.

Burg, 8. November 2022

Im Auftrag

gez. Heinrich

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.